

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 51 So 1 - 1989/3

BERICHT

betreffend die Prüfung des Aufwandes
und der Auslastung
der Akademie für Sozialarbeit
des Landes Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Prüfungsauftrag	1
II. Einleitung	2
III. Organisatorische bzw. rechtliche Situation der Akademie für Sozialarbeit	7
IV. Aufwandsprüfung	11
V. Auslastung	42
VI. Schlußbemerkung	45

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage I	Studentafel
Beilage II	Gedächtnisnotiz über die Besprechung vom 15. Oktober 1971
Beilage III/1 + III/2	Formblätter betr. Vergütung für Praxisleiter
Beilage IV/1 + IV/2	Schreiben der Akademie betr. Vergütung für Reisekosten
Beilage V/1 + V/2	Schreiben des BM für Umwelt, Jugend und Familie betr. Gewährung von Leistungen im Rahmen der Schülerfreifahrt
Beilage VI/1 + VI/2	Schreiben der Rechtsabteilung 12 betr. Haftpflichtversicherung für Studenten
Beilage VII	Modell für Einzelgespräche im Rahmen der Eignungsprüfung

I. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat den Aufwand und die Auslastung der Akademie für Sozialarbeit des Landes Steiermark geprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofes (Anstalten des Landes) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Wirkl.Hofrat Dr. Rudolf Taus, hat die Einzelprüfungen Regierungsrat Erwin Eberl durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist im folgenden Bericht dargestellt:

II. Einleitung

Die Akademie für Sozialarbeit des Landes Steiermark stellt eine Privatschule des Landes Steiermark mit Öffentlichkeitsrecht dar, und ist in Graz, Paulustorgasse 4, untergebracht.

Im Sinne des § 79 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), BGBl.Nr. 242/1962, bzw. der inzwischen ergangenen bezüglichen Gesetzesnovellen, hat die Akademie für Sozialarbeit die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule das für die

* Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit erforderliche Wissen und Können zu vermitteln.

Gemäß § 80 des SchOG umfaßt die Akademie für Sozialarbeit - im weiteren "Akademie" genannt -

- * sechs Semester für Kandidaten mit abgelegter Reifeprüfung und
- * für Aufnahmewerber ohne Reifeprüfung zusätzlich einen einjährigen Vorbereitungslehrgang. Dieser Lehrgang dient dazu, um Bewerberinnen und Bewerber ohne Matura, die sich im Zuge einer Eignungsprüfung geeignet zeigen, das Studium an der Akademie zu ermöglichen.

Diese - in der 9. Schulorganisationsgesetznovelle, BGBl.Nr. 271/1985 festgelegte und derzeit gültige - Organisationsform, stellt den augenblicklichen Abschluß einer 70-jährigen Entwicklung in Form, Inhalt und Ausbildungsziel der Schulung im Bereich des Fürsorge- und Sozialwesens dar.

Vom 14. April 1916 - dem Tag als die ersten acht Absolventinnen nach Abschluß ihrer Ausbildung die Schule verließen - bis zur obzitierten letzten SchOG-Novelle, waren die Aufgabenstellungen und das - nicht zuletzt durch die jeweiligen politischen Gegebenheiten bestimmte - Lehr- und Lernprofil der Ausbildungsstätte für den Fürsorge- und Sozialbereich einem stetigen Wandel unterworfen, wie nachstehende Zusammenfassung deutlich machen soll:

Zeitraum:	Bezeichnung der Lehranstalt:	Ausbildungsdauer:
1915/1918	Deutscher Frauenverein	einjährig
1918/1927	Staatl. Fürsorgeschule des Landes Steiermark	einjährig
1927/1933	Staatl. Fürsorgeschule des Landes Steiermark	einjährig
1933/1937	Unterbrechung des Lehrbetriebes	
1937/1938	Staatl. Fürsorgeschule des Landes Steiermark	einjährig
1938/1942	Frauenschule für Volks- und Gesundheitspflegerinnen	einjährig
1942/1945	Frauenschule für Volks- und Gesundheitspflegerinnen	zweijährig
1945/1962	Fürsorgerinnenschule des Landes Steiermark	zweijährig
1962/1976	Lehranstalt für gehobene Sozialberufe	zweijährig
1976/1987	Akademie für Sozialarbeit	zweijährig
ab 1987	Adademie für Sozialarbeit	dreijährig

Diese ständigen Veränderungen in der Struktur und offensichtlichen Zielvorgabe der Lehranstalt für die Ausbildung im

Fürsorge- und Sozialwesen, zeigen signifikant die jeweils relevanten Schwerpunkte, die durch die vorherrschenden, gesellschaftlichen und weltanschaulich politischen Gegebenheiten und Lehrmeinungen bestimmt waren, und nach denen, sowohl die gesamte Sozialarbeit, als dementsprechend auch die Ausbildung der für diese und in dieser vorgesehenen Personen ausgerichtet wurden.

Das Berufsbild der Sozialarbeit hat sich derzeit - vor allem mit der verstärkten Aufnahme von Modellen bzw. psychologischer, philanthropischer und ethischer Ziel- und Aufgabenstellungen aus dem angelsächsischen Raum - grundsätzlich von stark kontrollierender, amtsbezogener Tätigkeit zur Erfüllung qualifizierter, berufsmäßig geleisteter Form mitmenschlicher Hilfe für den Einzelnen und die Gemeinschaft entwickelt.

(Im Bericht des Landesrechnungshofes über die Prüfung der Sanitätsreferate der Bezirkshauptmannschaften wird hiezu Näheres ausgeführt).

Dieser Wandlung wird nach außen und als signifikantes Zeichen eines grundsätzlich veränderten Selbstverständnisses durch die Berufsbezeichnung "Sozialarbeiter" anstelle des - in der Öffentlichkeit nicht überall positiv besetzten - Begriffes "Fürsorgerin bzw. Fürsorger" dokumentiert, weil "diese neue Standesbezeichnung den modernen Arbeitskonzepten besser angepaßt erscheint" (zitiert aus der Broschüre "Berufsbild des Sozialarbeiters" - herausgegeben vom Berufsverband Österreichischer Diplomfürsorger im Jahre 1969, der diese Änderung in seiner Generalversammlung am 6. Mai 1969 beschlossen hat).

Grundlage für die Organisation und die Tätigkeit der Akademie sind nunmehr der mit Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Sport vom 6. August 1987, BGBl.Nr. 456/1987, erlassene Lehrplan sowie die vom gleichen Ministerium mit Erlaß vom 3. Oktober 1988, Zl.: 21471/13-24/88, festgesetzte Vorschrift für die Diplomprüfung. Demnach ist die Tätigkeit der Akademie eindeutig auf eine möglichst optimale Schulung

der Absolventen im Sinne des obgenannten Berufs- und Menschenbildes als "Sozialarbeiter" ausgerichtet. Sowohl durch den Umfang der angebotenen Wissensgebiete und Lehrfächer als auch das zeitliche Ausmaß (dreijährige Ausbildungsdauer) erscheint eine bisher noch nie mögliche Intensität und Universalität des Studiums gegeben.

Der Lehrplan der Akademie - lt. § 81 des SchOG - umfaßt folgende Pflichtgegenstände:

- a) Human- und Sozialwissenschaften (insbesondere Religion, sowie psychologische, pädagogische, medizinische, rechtliche, soziologische und wirtschaftliche Fachgebiete)
- b) Methodik der Sozialarbeit
- c) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind
- d) ein Praxissemester, sowie sonstige Praktika

Eine dezidierte Stundentafel - mit Angabe der einzelnen Lehrfächer und Lehrveranstaltungen bzw. der dafür vorgesehenen Stundenanzahl - ist als Beilage 1 dem gegenständlichen Bericht angeschlossen.

In der bereits zitierten Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport wird das "Allgemeine Bildungsziel" nochmals dezidiert ausgesprochen und wie folgt festgelegt.

"Die Akademie für Sozialarbeit hat im Sinne des § 79 des Schulorganisationsgesetzes die Aufgabe, jenes grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das zur Ausübung des Sozialarbeiterberufes befähigt.

Sie hat einzuführen in die Sozialarbeit als wissenschaftlich begründete Berufstätigkeit in Bezug auf die materiellen, physischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse des Menschen in einer sich verändernden Gesellschaft und ihre Befriedigung

durch ein System öffentlicher und privater sozialer Programme, Dienste und Einrichtungen sowie durch Aktivierung einzelner oder kollektiver Selbsthilfekräfte bei Betroffenen.

Sie hat einzuführen in die Sozialarbeit als berufliches soziales Handeln mit gesellschaftspolitischem Bezug, durch Mitgestaltung von gesellschaftlichen Bedingungen, Erkennen und Aufdecken von sozialen Problemen und Mitarbeit bei der Lösung von persönlichen und gesellschaftlichen Konflikten.

Sie hat den Studierenden zur Kommunikation, zur Eigenständigkeit und zu tolerantem Verhalten zu befähigen, ebenso zum Erschließen vorhandener Hilfsquellen und zum Erarbeiten neuer Lösungsmodelle.

Dieser Lern- und Befähigungsprozeß hat den Studierenden die Grundlagen zu einer qualifizierten und selbständigen Berufsausübung in den Handlungsfeldern der Sozialarbeit zu bieten."

Eine inhaltliche Beurteilung bzw. Wertung dieser -weitgehendst im gesellschaftspolitischen Bereich integrierten - Aufgaben und berufsbildenden Leitgedanken der Akademie konnte nicht Gegenstand der Prüfung durch den Landesrechnungshof im Rahmen seines vorliegenden Prüfungsauftrages sein.

Da die Akademie jedoch eine Institution des Landes Steiermark darstellt und ihren Betrieb zur Gänze aus finanziellen Mitteln des Landes bestreitet, hatte der Landesrechnungshof seine Prüfung speziell unter dem Aspekt durchzuführen, in welcher Höhe und zu welcher konkreten Aufgabenerfüllung diese Mittel Verwendung finden bzw. welcher Auslastungs- und Ausbildungseffekt in Relation zu den getätigten Aufwendungen erzielt wird.

Der Landesrechnungshof hat jedoch bei dieser Gebarungs- und Auslastungsprüfung - die sich primär auf die Rechnungsjahre 1986, 1987 und 1988 erstreckte - soweit dies bei der Beurteilung der organisatorischen und finanziellen Gegebenheiten relevant erschien, auch die vorstehend dargelegten ideellen Lehr- und Zielinhalte der Akademie ins Kalkül miteinbezogen.

III. Organisatorische bzw. rechtliche Situation der Akademie für Sozialarbeit

Die organisatorische bzw. rechtliche Struktur der Akademie für Sozialarbeit bietet das Bild eines - seit Jahren bestehenden - schwer zu überblickenden und von Kompetenzüberschneidungen behafteten Provisoriums.

Bereits im Jahre 1971 hat die Kontrollabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in ihrem Bericht vom 5. Mai 1971, GZ.: KA 61/12 - F 16/1 - 1971 diese Problematik aufgegriffen, worauf am 15. Oktober 1971 eine Besprechung unter der Federführung der Landesamtsdirektion stattfand, deren Protokoll als Beilage 2 dem gegenständlichen Bericht angeschlossen ist. In dieser Sitzung wurde die unklare und unübersichtliche Situation der Akademie im Rahmen der Steiermärkischen Landesverwaltung festgestellt, diverse Lösungsvorschläge unterbreitet, letztlich aber kein Ergebnis erzielt, sodaß die festgestellte unbefriedigende Situation bis heute praktisch unverändert bestehen blieb.

Demnach mußte der Landesrechnungshof bei seiner gegenständlichen Einschau folgende Situation feststellen:

- * Die Akademie für Sozialarbeit kommt nach wie vor in der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nicht vor.
- * In der Praxis ist die Akademie in verwaltungstechnischen Belangen in die Fachabteilung für das Gesundheitswesen involviert, ohne jedoch in einem entsprechenden eigenen Aktenplanabschnitt aufzuscheinen. (Gesamte Raum- und Inventarerfordernisse, Zeitkartenkontrolle etc.)

Die Akademie wird unter den Aktenplanabschnitten 197/III "Grundausbildung für Sanitätspersonen", und 197/IV "Sonderausbildung für Sanitätspersonen" mitgeführt, welche Zuordnung keinesweges der tatsächlichen Aufgabenstellung der Akademie entspricht.

- * Die finanziellen bzw. budgetären Angelegenheiten werden vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 12, besorgt - unter dem Titel "Unterrichtsanstalten für Sanitätspersonen" - welche Zuordnung ebenfalls nicht der Tätigkeit der Akademie entspricht.
- * Die personellen Belange werden vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 1, versehen.
- * In fachlichen bzw. schulischen Belangen ist die Akademie in Kompetenz - Verbindung mit dem Landesschulrat bzw. dem für Akademie zuständigen Landesschulinspektorat.

Die Akademie für Sozialarbeit ist demnach vier verschiedenen Aufsichts- bzw. Kompetenzbereichen zu- bzw. untergeordnet, ein Zustand, der in verschiedener Hinsicht als nicht zweckmäßig angesehen werden kann.

Der Landesrechnungshof sieht als grundlegenden Organisationsfehler die Auslegung an, bei der Tätigkeit der Akademie handle es sich um die Ausbildung von Sanitätspersonen.

Daher ist die Akademie sowohl verwaltungsmäßig in der Fachabteilung für Gesundheitswesen als auch finanziell-budgetär in der Rechtsabteilung 12 ein Fremdkörper.

Dies zeigt sich nachteilig vor allem im Verwaltungsbereich, weil die Fachabteilung für das Gesundheitswesen weder fachlich noch organisatorisch in die Tätigkeit der Akademie eingreifen kann bzw. offensichtlich auch nicht dazu gewillt ist, weil es sich hierbei primär um unterrichtsspezifische und schulorganisatorische Belange handelt, die von der Akademie selbst bzw. gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Landesschulrat abzuhandeln sind.

Ebenso ungünstig ist die budgetäre Organisation gelöst, weil die Akademie zwar über ein eigenes Budget verfügt, dieses aber von der Rechtsabteilung 12 überwacht wird, andererseits aber die gesamten Betriebsaufwendungen für die Akademie (Gebäudeinstandhaltung, Energiebedarf, etc.) im Budget der Fachabteilung für Gesundheitswesen involviert sind.

Demgemäß gibt es immer wieder Kompetenzüberschneidungen zwischen den beiden budgetär mit der Akademie befaßten Abteilungen, wie z.B. in Fragen des kostenintensiven Raumbedarfes oder bei der Auszahlung diverser Vergütungen an Studierende im Praktikum.

Als weiteres Manko muß der Landesrechnungshof den Umstand hervorheben, daß die Betriebskosten der Akademie dermaßen in den Sachaufwand der Fachabteilung für das Gesundheitswesen involviert sind, daß eine spezifische Kostenfeststellung - wie sie etwa im Zuge der gegenständlichen Prüfung zweckdienlich gewesen wäre - nicht möglich ist.

Es werden daher nur die im eigenen Budget der Akademie verwalteten sogenannten "Zweckausgaben" erfaßt, nicht aber die tatsächlichen Gesamtaufwendungen für den Akademiebetrieb, weil dies durch die derzeitige Organisationsstruktur verhindert wird.

Aus allen diesen Gründen ist der Landesrechnungshof der Ansicht, daß die Akademie für Sozialarbeit aus den Aktenplanabschnitten der Rechtsabteilung 12 bzw. der Fachabteilung für das Gesundheitswesen herauszulösen wäre und in Hinkunft als Anstalt "sui generis" geführt werden sollte.

Damit wäre der - weder im Sanitäts- noch Fürsorgebereich zu involvierenden - eigenständigen Aufgabenstellung der Akademie Rechnung getragen und die jederzeitige - bei der gesellschaftspolitisch relevanten Tätigkeit besonders wichtig erscheinende - dezidierte Kostenfeststellung für den Betrieb und damit ursächlich verbunden der Ausbildung für die Studierenden gegeben.

Sollte diese Maßnahme nach dem Grundsatz der Organisation des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nach Rechts- und Fachabteilungen jedoch auf grundsätzliche Schwierigkeiten stoßen, so sieht der Landesrechnungshof zumindest die Herauslösung der budgetären Belange aus der Kompetenz der Rechtsabteilung 12 als zielführende Maßnahme zur Steuerung der derzeitigen Kompetenzverflechtung an.

Da die Akademie derzeit de facto in die Fachabteilung für das Gesundheitswesen eingegliedert ist, sieht dies der Landesrechnungshof als eine organisatorisch arbeitstechnisch praktikable, wenn auch wie bereits ausgeführt, nicht unbedingt optimalste Lösung an.

In der Fachabteilung für das Gesundheitswesen wäre danach die gesamte budgetäre bzw. finanzielle Kompetenz und Kontrolle für die Akademie zusammengefaßt, wobei auch für eine spezielle Ausweisung der anteilmäßigen Betriebskosten des Akademiebetriebes Sorge zu tragen wäre.

Weiters wäre die Aufnahme der Akademie mit einem entsprechenden Aktenplan im Rahmen der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu veranlassen.

IV. Aufwandsprüfung

IV/1 Feststellung des Aufwandes

Die Aufwendungen, die für den Betrieb der Akademie jährlich zu tätigen sind, gliedern sich in drei Gruppen:

- 1) Direkt von der Akademie geleistete Ausgaben zu Lasten des Ansatzes UV 22210 im Landeshaushalt. (Ressortzuständig Rechtsabteilung 1 und Rechtsabteilung 12)
- 2) Von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen getätigte "Beihilfen für Studierende an der Akademie für Sozialarbeit", zu Lasten des Ansatzes UV 232115, Post 7690 des Landeshaushaltes.
- 3) Sämtliche Betriebskosten für den Betrieb der Akademie in den Räumlichkeiten des Objektes Paulustorgasse 4 -Gebäudeinstandhaltung, Einrichtung, Reinigung, Strom-, Heizungs- und Telefonkosten, etc., welche im Büro- bzw. Betriebsaufwand der Fachabteilung für das Gesundheitswesen involviert sind.

Die ziffernmäßig ermittelbaren Ausgaben, die jedoch keineswegs die Gesamtausgaben darstellen, betragen für die Jahre 1986-1988:

	1986-S	1987-S	1988-S
UV 22210	2,254.951,97	2,424.544,23	2,571.214,22
UV 232114	37.050,--	32.400,--	14.500,--
Summe:	2,292.001,97	2,456.944,23	2,585.714,22

=====

Laut den Jahresberichten der Akademie für die obgenannten Jahre war die Anzahl der Studierenden wie folgt gegeben:

1986:

58 - davon 27 diplomiert und 8 Externisten im Vorbereitungskurs

1987:

58 - davon 26 diplomiert und 9 Externisten im Vorbereitungskurs

1988:

59 - davon 31 diplomiert und 7 Externisten im Vorbereitungskurs

Demnach ergibt sich nachstehende Kostenberechnung pro Jahr und Studierenden:

1986: S 2,292.001,97 : 58 = S 39.517,25

1987: S 2,456.944,23 : 58 = S 42.361,10

1988: S 2,585.714,22 : 59 = S 43.825,66

Unter Berücksichtigung der zweijährigen Studienzeit - die bis 1989 Gültigkeit hatte - ergibt sich pro Studierenden ein durchschnittlicher Kostenaufwand von S 81.878,35 bei den Absolventen im Jahre 1987 und von S 86.186,76 bei den Absolventen im Jahre 1988.

Zu dieser Berechnung stellt der Landesrechnungshof erläuternd fest:

- * Die ausgewiesenen Kosten enthalten die Aufwendungen für den gesamten Akademiebetrieb eines Rechnungsjahres, sowohl für die zweijährige Ausbildung der Studierenden bis zu deren Diplomierung zum Sozialarbeiter als auch für die Durchführung des Vorbereitungslehrganges für Studierende ohne Maturaabschluß. Die Kosten des Vorbereitungskurses konnten nicht getrennt erfaßt bzw. ausgewiesen werden, weil über diese keine speziellen Aufzeichnungen geführt werden.
- * Die Betriebskosten für die Akademie konnten nicht in die Berechnung aufgenommen werden weil diese generell mit den Betriebskosten der Fachabteilung für das Gesundheitswesen im Amtssachaufwand bei der Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung involviert sind und nicht detailliert ausgewiesen werden. Demnach konnte nur der "Zweckaufwand" der Akademie, der unter Ansatz 22210 des Landeshaushaltes zur Auszahlung gelangt, Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang verweist der Landesrechnungshof auf seine Ausführung im Abschnitt III des gegenständlichen Berichtes.
- * Es ist anzunehmen, daß die Kosten für die Ausbildung der diplomierten Sozialarbeiter gegenüber den vorher angeführten Durchschnittswerten ansteigen werden. Dies vor allem wegen der Anhebung der Studienzeit auf drei Jahre und der damit verbundenen größeren Zahl der Studierenden innerhalb der Studienjahre und natürlich durch die um ein Drittel längere Ausbildungszeit. Eine theoretische Hochrechnung mit den Aufwandssummen der Jahre 1986 bis 1988 ergibt einen Kostenaufwand pro Studierenden von S 125.704,01.

Laut Landesrechnungshofabschlüssen des Landes Steiermark der Jahre 1986 bis 1988 ergaben sich für die Akademie nachstehende Ausgabensummen. Einnahmen wurden in diesem Zeitraum nur im Jahre 1986 in der Höhe von S 400,-- getätigt.

Ausgabenart:	1986 - S	1987 - S	1988 - S
Personalaufwand (SN)	1,667.796,90	1,861.469,80	1,995.948,30
Reisegebühren	14.369,--	4.468,--	8.215,--
Gesamtpersonalaufwand	1,682.165,90	1,865.937,80	2,004.163,30
Anlagen, Inventar u. sonstige Anstaltsausstattung	11.776,13	--	7.833,34
<u>Sonstige Sachausgaben</u>			
Geringwertige Wirtschaftsgüter	8.560,17	5.729,30	2.876,18
Verbrauchsgüter f. Schulung u. Ausbildung	4.811,83	3.089,54	1.346,36
Schreib- und sonstige Büromittel	6.692,96	6.595,47	7.789,99
Druckwerke	28.647,62	29.526,25	36.439,70
Sonstige Verbrauchsgüter	2.941,54	4.317,36	1.701,18
Instandhaltung der Anstaltsausstattung	3.023,95	665,--	--
Honorare f. Unterrichtsstunden	480.333,--	487.691,--	497.048,--
Entgelte f. Leistungen v. Firmen	4.948,--	--	4.566,27
Besondere Aufwendungen f. Schülerinnen	18.988,17	17.161,51	20.683,42
Sonstige geringfügige Ausgaben	2.062,70	3.831,--	4.766,48
Gesamt	561.009,94	558.606,43	559.217,58
Summe UV 22210	2,254.951,97	2,424.544,23	2,571.214,22
+ Summe UV 232115	37.050,--	32.400,--	14.500,--
Gesamtausgaben	2,292.001,97	2,456.944,23	2,585.714,22

IV/2 Ausgabengebarung

Die Ausgabengebarung der Jahre 1986 - 1988 zeigte gegenüber den Ansätzen der jeweiligen Jahresvoranschläge nachstehende Erfolgssummen:

1986	Voranschlag S	Tats. Ausgaben S	Erfolg S
Personalaufwand	1,733.000,--	1,682.165,90 -	50.834,10
Anlagen	15.000,--	11.776,13 -	3.223,87
Sonst. Sachausgaben	560.000,--	561.009,94 +	1.009,94
Summe:	2,308.000,--	2,254.951,97 -	53.048,03 +)

+) Die Mehrausgaben von S 1.009,94 wurden im Sinne des § 32 Abs. 2 LVG. 1960 genehmigt und es wurde deshalb ein gleich hoher Betrag bei den für das Jahr 1987 beim selben Ansatz vorgesehenen Kreditmitteln gebunden.

1987	Voranschlag S	Tats. Ausgaben S	Erfolg S
Personalaufwand	1,775.000,--	1,865.937,80 +	90.937,80
Anlagen	15.000,--	---	- 15.000,--
Sonst. Sachausgaben	560.000,--	588.606,43 -	1.393,57
Summe:	2,350.000,--	2,424.544,23 +	74.544,23 +)

+) Diese Überschreitung resultiert demnach aus von der Akademie primär nicht beeinflussbaren Mehrausgaben im Personal-

aufwand, die durch die Nichtverwendung der für Anlagenanschaffung vorgesehenen Beträge zum Teil vermindert wurden. Die aus dem Jahre 1986 stammende Bindung von Kreditmitteln wurde bei den Sachausgaben durch entsprechende Einsparung berücksichtigt.

1988	Voranschlag S	Tats. Ausgaben S	Erfolg S
Personalaufwand	1,971.000,--	2,004.163,30 +	33.163,30
Anlagen	15.000,--	7.833,34 -	7.166,66
Sonst. Sachausgaben	560.000,--	559.217,58 -	782,42
Summe:	2,546.000,--	2,571.214,22 +	25.214,22 +)

+) Auch in diesem Rechnungsjahr ergab sich nur beim Personalaufwand eine Überschreitung, die durch Einsparungen im Sachaufwand zum Teil egalisiert wurde.

Trotz dieser grundsätzlich positiv zu beurteilenden Ergebnisse der Ausgabenentwicklung in den Jahren 1986 - 1988, trifft der Landesrechnungshof nachstehende kritische Feststellungen:

IV/2/1 Personalaufwand

Der Personalaufwand nimmt den überwiegenden Teil der Ausgabenkapazität der Akademie in Anspruch:

1986: S 1,682.165,90, d.s. 74,6%
1987: S 1,865.937,80, d.s. 76,9%
1988: S 2,004.163,30, d.s. 77,9%

Diesen Ausgaben steht folgende Personalbesetzung - lt. Dienstpostenplan der obgenannten Jahre - gegenüber:

LPA/11: **Prof.Dr. Gernot KRAFT**

Direktor der Akademie f. Sozialarbeit, Lehrplangestaltung, Organisation der Lehrveranstaltungen, Abhaltung von Eignungsprüfungen, Diplomprüfungen sowie Beisitzer bei allen Prüfungen des Vorbereitungslehrganges und bei Prüfungen der Fachausbildung, Einteilung der Prüfungstermine, Bestellung der Lehrkräfte, administrative Tätigkeiten
Lehrfach: Psychologie

L 1/16: **Eleonore Lassbacher**

Praktikumsleiterin, Organisation und Auswertung der Praktika (Praxisanleitung für praktikumsanleitende Sozialarbeiter), Supervision für Studenten, Schriftverkehr mit den Praktikumsstellen, Mitwirkung bei den Eignungsprüfungen
Lehrfächer: Methoden der Sozialarbeit, Administration, Familientherapie, praxisorientierte Unterrichtsveranstaltungen, sozialtherapeutische Maßnahmen

L 1/10: **Eva Tritthart**

Unterricht in den Fächern Methodik der Sozialarbeit, Theorie der Sozialarbeit und deren Anwendung, ergänzende Unterrichtsveranstaltungen und Projekte, Praktikerauswertungen mit Studierenden, Organisation und Durchführung von Exkursionen, Betreuung der Bibliothek in organisatorischer und inhaltlicher Form, Führung von Aufnahmegesprächen mit Bewerbern, Koordination von besonderen Lehrveranstaltungen und Seminaren

C/V: **Hermine Maurer**

Verwaltungsdienst, Honorarabrechnung, Budgetverwaltung, Abrechnung im Rahmen des eisernen Vorschusses, Adjustierung von Rechnungen, Anlegen der Personalakte, Kartei und Evidenz der Studierenden und der Externisten, Evidenz der Lehrbeauftragten, Evidenz (einschließlich Schriftverkehr) der Bewerber, Vorbereitung der Eignungs- und Diplomprüfungen, Korrespondenz, teils selbständig, teils auf Anweisung des Direktors, Ausstellung von Bestätigungen für Studierende, Einkäufe, Inventarführung.

Der Personalaufwand für diese vier Bediensteten betrug in den Jahren 1986 bis 1988 durchschnittlich S 1,850.755,66, das ergibt pro Bediensteten den beträchtlichen Jahresaufwand von durchschnittlich S 462.688,75.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß der Großteil der Lehr- und Unterrichtstätigkeit von Lehrbeauftragten auf Stundenhonorarbasis erbracht wird. Diese Stundenhonorare, zu denen noch die Vergütungen für Diplom- und Eignungsprüfungen zu zählen sind, betragen in den Jahren:

1986: S 480.333,--
1987: S 487.691,--
1988: S 497.048,--

Diese Entschädigungen werden zwar aus dem Sachaufwand bezahlt, sind aber de facto Personalausgaben.

Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben betrug daher in den Jahren:

1986: 95,90 %
1987: 97,07 %
1988: 96,59 %

Trotz dieser extremen finanziellen Belastung im Personalaufwand ist - lt. Stellungnahme der Akademie bzw. der Personal-

abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung - ab 1. September 1989 die Einstellung einer weiteren Bediensteten vorgesehen.

Diese Personalvermehrung erscheint im Dienstpostenplan für das Jahr 1989 nicht präliminiert und die Notwendigkeit konnte dem Landesrechnungshof seitens der Akademie durch entsprechende nachvollziehbare Bedarfsberechnungen nicht nachgewiesen werden.

Im Zuge der Prüfung wurden dem Landesrechnungshof vor allem nachstehende Punkte angeführt, die eine Personalaufstockung erforderlich erscheinen ließen:

Die Ausdehnung des Ausbildungszeitraumes von vier auf sechs Semester und dadurch bedingt eine Erhöhung der Lehrstundenanzahl, weiters ein möglicher Ersatz von Lehrbeauftragten auf Honorarbasis durch eine hauptberufliche Lehrkraft und damit eine gesteigerte organisatorische und schulische Geschlossenheit im Akademiebetrieb.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof fest:

Nach den einschlägigen Verordnungen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport ergeben sich folgende Veränderungen der Gesamtwochenstundenanzahl, die die Studierenden als Mindestanforderung zu erfüllen haben:

2-jährige Ausbildung:	26	27	27	25	-	-	105
3-jährige Ausbildung:	27	26	2	26	25	23	129
Mehr- bzw. Minderstunden:	+ 1	- 1	- 25	+ 1	+ 25	+ 23	+ 24

Durch die Einführung eines 17-wöchigen Praxisseminars im dritten Semester beträgt die Wochenstundenanzahl in diesem Semester nur zwei Stunden, demnach ergibt sich durch die organisatorische Änderung auf einen 3-jährigen Ausbildungsgang eine Erhöhung der Gesamtwochenstundenanzahl um 24.

Dies ergibt bei einer durchschnittlichen Wochenanzahl von 17 Wochen (6. Semester) eine Erhöhung der Gesamtstundenanzahl von 408 Lehrstunden.

Tatsächlich sind diese Berechnungen jedoch mehr oder weniger theoretischer Natur, weil die Anzahl der de facto anerlaufenen Stunden - unter Einbeziehung des erstmalig absolvierten 5. und 6. Semesters - seitens der Akademie nicht feststellbar ist.

Dies deshalb, weil durch Klassenteilungen (z.B. bei Seminaren), bei Mehr- oder Minderstundenleistungen nach den jeweiligen Lehrerfordernissen bzw. den aktuellen, für die Studierenden relevanten Ausbildungsinhalten und nach der sich wandelnden berufsbedingten Entwicklung im Sozialarbeiterdienst, die Zahl der Lehrstunden variiert.

Es ist - da auch für die abgelaufenen Studienjahre bezügliche Aufzeichnungen bzw. Auswertungen fehlen - nicht dezidiert nachvollziehbar, ob und in welchem Umfang die Neueinstellung einer zusätzlichen Bediensteten den Ausbildungserfolg der Akademie - in Relation zu den entstehenden Mehrkosten - gravierend zu unterstützen vermag.

In diesem Zusammenhang erscheint dem Landesrechnungshof der Umstand befremdlich, daß sowohl über Einstufung als auch über Ausmaß der Verwendung (50% bzw. 100%) der zur Dienstleistung ab 1. September 1989 vorgesehenen Bediensteten zum Zeitpunkt der Revision keine gültige Entscheidung vorlag, bzw. der Akademie bekannt war.

Der Landesrechnungshof sieht in diesem Umstand eine Bestätigung seiner Annahme, daß die Personalaufstockung ohne Vornahme einer dezidierten Bedarfserhebung geplant wurde, und schlägt in diesem Zusammenhang - vor allem in zukunftsorientierter Konsequenz - vor, entsprechende aussagefähige Unterlagen bzw. Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Lehrstunden anzulegen, aus denen jederzeit die Frequenz bzw. Auslastung der Lehrkräfte, sowohl der hauptamtlich als auch der auf Honorarbasis arbeitenden Bediensteten festgestellt werden könnte.

Die Besoldung der drei hauptberuflich in der Akademie tätigen Lehrkräfte erfolgt nach dem Entlohnungsschema für Lehrer.

Direktor Dr. Kraft: Entlohnungsschema LPA
(Lehrer an pädagogischen Akademien)

Prof. Lassbacher: Entlohnungsschema L 1

Prof. Tritthart: Entlohnungsschema L 1

Dies bedeutet, daß mit dem monatlichen Bezug nach dem o.a. Entlohnungsschema bzw. Entlohnungsstufen eine wöchentliche Lehr- bzw. Stundenverpflichtung von 20 Stunden abgegolten erscheint.

Über dieses Stundenausmaß hinausgehende Dauermehrdienstleistungen im Sinne des Bundeslehrerlehrverpflichtungsgesetzes vom 17. Juli 1965, § 2/2 und § 3/8, BGBl.Nr. 244, werden pro Semester durch die Direktion der Akademie erfaßt und im Dienstwege über die Fachabteilung für das Gesundheitswesen der Rechtsabteilung 1 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur weiteren Veranlassung bezüglich der Vergütungsverrechnung übermittelt.

Zu dieser Vorgangsweise mußte der Landesrechnungshof folgendes feststellen:

* Im Sinne des obzitierten Gesetzes sind die Lehrstunden nach Wertigkeitsgruppen I - VI umzurechnen und auf diese Weise dem tatsächlichen Stundenfaktor, der zur Grundlage der Vergütungsberechnung dient, zu ermitteln. Für diese Umrechnung werden vom Landesschulrat entsprechende Tabellen erstellt und den Schulen bzw. Akademien zugeleitet. Im Zuge der Einschau durch den Landesrechnungshof ergab sich nunmehr, daß in den Jahren 1984 - 1987 durch irrtümliche Rubrikenverwendung in dieser Tabelle seitens der Akademie unrichtige Meldungen über die getätigten bzw. vorgesehenen Dauermehrdienstleistungen erstellt wurden. Durch diese unrichtigen Meldungen - die offensichtlich auch von der Personalabteilung nicht überprüft bzw. korrigiert wurden - erfolgten sowohl Minder- als auch Mehrzahlungen an die Lehrkräfte der Akademie, deren effektive Höhe aber aus den Unterlagen der Akademie nicht feststellbar ist, weil die Umrechnung der Stundenfaktoren durch die Personalabteilung bzw. die Landesbesoldungsstelle erfolgt.

Diese Fehlberechnungen wurden seitens der Akademie ab dem Jahre 1988 festgestellt und ab diesem Zeitpunkt die gesetzeskonforme Verrechnung vorgenommen. Es wurden jedoch keine weiteren Veranlassungen hinsichtlich der irrtümlichen Abgaben der Jahre 1984 bis 1987 getroffen.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, seitens der Akademie eine Neuberechnung der Dauermehrdienstleistungen vorzunehmen, diese der Rechtsabteilung 1 zu übermitteln, die auf Grund der berichtigten Angaben die tatsächlichen finanziellen bzw. bezugsmäßigen Differenzen feststellt und gegebenenfalls entsprechende Rück- bzw. Nachverrechnungen in die Wege leiten sollte. Aus grundsätzlichen

Erwägungen erscheint dem Landesrechnungshof jedoch auch die Neuberechnung bzw. Neuvorlage der Dauermehrdienstleistungen inkl. der Jahre 1988 und 1989 wünschenswert.

- * Die erwähnten, von der Akademie pro Semester erstellten Meldungen über die für die einzelnen Lehrkräfte vorgesehenen Lehrstunden bzw. daraus resultierenden Dauermehrdienstleistungen pro Woche stellen tatsächlich Vormeldungen dar (z.B. am 11. Oktober 1988 für den Zeitraum vom 17. Oktober 1988 bis 3. Februar 1989). Es ist jedoch nicht ersichtlich, ob die Unterrichtsstunden bzw. Dauermehrdienstleistungen tatsächlich im vorgesehenen Ausmaß und Umfang durchgeführt wurden, bzw. wenn nicht, ob eine entsprechende Berichtigungsmeldung ergeht bzw. ergangen ist.

Der Landesrechnungshof vertritt die Ansicht, daß am Ende der vorgesehenen Lehrverpflichtung eine grundsätzliche Nachmeldung zu ergehen hätte, aus der ersichtlich ist, ob und in welchem Ausmaß diese tatsächlich erbracht wurden, um gegebenenfalls Rückverrechnungen veranlassen zu können.

- * Wie aus dem Beispielsfall der Meldung über die Mehrdienstleistung für Prof. Eva Tritthart vom 12.3.1989 über das Sommersemester 1989 hervorgeht, besteht auch die Möglichkeit, daß die vorgesehene Sollstundenanzahl nicht erreicht wird. Im vorliegenden Fall wurden nur 16,32 Wochenstunden vorgesehen, es fielen daher keine Dauermehrdienstleistungen an. Da eine Kürzung des Monatsbezuges jedoch nicht ins Kalkül zu ziehen ist, erscheint dem Landesrechnungshof eine Kompensation mit den in Hinkunft anerlaufenden Mehrleistungsstunden vertretbar.

Für den Verwaltungsdienst in der Akademie ist eine Bedienstete der Verwendungsgruppe C, DKl.V eingesetzt. Diese Einstufung

der Bediensteten erscheint dem Landesrechnungshof nach den in der Arbeitsplatz-(Dienstposten)beschreibung ausgewiesenen Tätigkeiten nur bedingt gerechtfertigt, da es sich (siehe Seite 19 des gegenständlichen Berichtes) zum überwiegenden Teil um administrative Tätigkeiten einfacherer Wertigkeit bzw. geringem Umfang (z.B. Abrechnung des eisernen Vorschusses in der Höhe von S 5.000,--) handelt. Durch die Bewertung des Dienstpostens in die höchste Dienstklasse der Verwendungsgruppe C wird auch die Korrespondenz und Schreibtätigkeit dieser Bediensteten in Frage gestellt. Dies führt dazu, daß die Lehrkräfte der Akademie dies weitgehendst selbst erledigen, was wiederum ihrer Einstufung im höheren Lehrerschema nicht adäquat erscheint.

Der Landesrechnungshof ist daher der Ansicht, daß durch die Rechtsabteilung 1 eine Arbeitsplatzbewertung vorgenommen werden sollte. Darauf wäre bei eventuellen personellen Nach- oder Umbesetzungen Bedacht zu nehmen.

Die Bedienstete betreut - entgegen den Festlegungen in der Arbeitsplatzbeschreibung - die gesamte Bibliothek der Akademie in organisatorischer und inhaltlicher Form.

Diese Agenden sollten jedoch nach deren Arbeitsplatzbeschreibung von Prof. Tritthart wahrgenommen werden. Die Bedienstete Hermine Maurer erhält - ohne daß dafür eine schriftliche Genehmigung einer anweisenden Stelle vorliegt - ein Honorar von 2 Wochenstunden á S 170,--, (z.B. für die Zeit vom April bis Juli 1988 für insgesamt 34 Stunden á S 170,-- = S 5.780,--).

Diese Honorierung erfolgt mit der Begründung, daß die Bibliothekstätigkeit außerhalb der Dienstzeit geleistet wird. Die Einsichtnahme in die Zeitkarten der Bediensteten konnten diese Angabe insofern nicht erhärten, weil Frau Maurer der

Meinung war, daß sie die 0,5 Stunden, die als konsumierte Mittagspause täglich angerechnet werden dürfen, als Überstunden geltend machen könnte, wenn sie die Amtsräume nicht verläßt bzw. in dieser Zeit Bibliothekstätigkeiten ausübt.

Der Landesrechnungshof kann dieser Auffassung nicht zustimmen, sondern ist der Meinung, daß die Tätigkeiten für den Bibliotheksdienst der Akademie auch ohne Überstundenleistung zu bewältigen wären. Dies zum einen im Hinblick auf die bereits erwähnte Einstufung der genannten Bediensteten, die eine entsprechend qualifizierte und engagierte Arbeitsleistung erwarten läßt, zum anderen, weil sich durch das zweimonatliche Ruhen des Akademiebetriebes in den Monaten Juli und August ein gewisser arbeitszeitmäßiger Spielraum für gegebenenfalls zeitaufwendigere Ordnungs- bzw. Katalogisierungsarbeiten und ähnliche Tätigkeiten ergeben müßte.

Sollte dies nicht der Fall sein, wäre eine Honorierung der nachgewiesenen Mehrleistungen nicht im Wege der Stundenhonorare über den Sachaufwand, sondern nur über den Personalaufwand der Personalabteilung möglich.

IV/2/2 Sachaufwand

Der von der Akademie in Eigenverantwortlichkeit bestrittene Sachaufwand erreichte im Jahr

1986: S 572.786,07 d.s. 25,4% der Jahresausgaben

1987: S 558.606,43 d.s. 23,1% der Jahresausgaben

1988: S 567.050,92 d.s. 22,1% der Jahresausgaben

Die Abwicklung der Ausgabengebarung erfolgt zum einen direkt über die Kassengebarung der Akademie in Form eines "Eisernen Vorschusses" in Höhe von S 5.000,--, der - nach Verbrauch - mit der Steiermärkischen Landesbuchhaltung, Abt.I, abgerechnet wird, zum anderen über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 12, die auf Grund der von der Akademie übermittelten Belege und Unterlagen Auszahlungsanordnungen ausstellt und diese der Landesbuchhaltung zur Überweisung weiterleitet.

Eine eindeutige Regelung bzw. Zuordnung der Überweisung zwischen der Akademie und der Rechtsabteilung 12 besteht nicht. Im allgemeinen werden die "kleineren" Ausgaben über den "Eisernen Vorschuß" getätigt, höhere Rechnungen bzw. Auszahlungen - wie etwa die einmalige Anschaffung auf dem Anlagensektor oder die Honorarauszahlung - durch die Rechtsabteilung 12, es besteht jedoch keine bindende Vorgangsweise.

Die Führung des "Eisernen Vorschusses" - der der jeweiligen unvermuteten Kassenprüfung seitens der Landesbuchhaltung unterliegt - wurde vom Landesrechnungshof eingesehen und dabei nachstehende Feststellungen getroffen:

* Eine entsprechende Kassenbuchführung - aus der jederzeit der buchmäßige Kassenstand festzustellen ist - war zum

Zeitpunkt der Revision nicht gegeben, weil eine buchmäßige Vermengung der Zahlungen durch die Rechtsabteilung 12 in den Unterlagen vorlag, diese demnach den Charakter einer Kreditevidenz und nicht einer Kassenführung aufwiesen. In Entsprechung der Hinweise des Landesrechnungshofes wurde noch im Zuge der Einschau eine Umgestaltung der Unterlagen vorgenommen.

- * Den Rechnungsbelegen für die - aus dem "Eisernen Vorschuß" getätigten Ausgaben - fehlt die grundsätzlich im Sinne der einschlägigen Haushaltsvorschriften vorgesehene Trennung zwischen Anweisungsberechtigten und Kassenführer.
- * Barauszahlungen werden an Hand der vorgelegten Belege, jedoch ohne Verwendung der amtlichen Auszahlungsquittungen der Steiermärkischen Landesregierung - ausgegeben durch die Steiermärkische Landesdruckerei und zu beziehen durch die Steiermärkische Landesbuchhaltung - getätigt.
- * Bestellscheine werden nur sporadisch ausgestellt, der Landesrechnungshof hat daher auf die bezüglichen Bestimmungen der Bestellscheinverordnung 1971 der Steiermärkischen Landesregierung 1971 hingewiesen. In diesem Zusammenhang muß der Landesrechnungshof die Notwendigkeit der Einholung schriftlicher Preisvergleiche bei Einkäufen mit größerem Ausgabenvolumen besonders betonen.
- * Auffallend erscheint dem Landesrechnungshof, daß die Akademie über kein eigenes Konto bei der Hypobank verfügt, sodaß alle Zahlungen, die über den "Eisernen Vorschuß" geführt werden, Barzahlungen sind, welche Vorgangsweise dem allgemeinen Trend nach bargeldlosem Zahlungsverkehr zuwiderläuft.

Die Sachausgaben machen, wie bereits angeführt, prozentuell

nur knapp 25% der Ausgaben aus, wobei wiederum der überwiegende Anteil für Honorare aufgewendet wird.

Für die eigentlichen Sachausgaben verbleiben demnach nur relativ geringfügige Beträge, von denen der Landesrechnungshof zwei Positionen als erwähnenswert hervorheben will:

VP. 4560 - Schreib- und sonstige Büromittel:

Die Anschaffungen unter dieser Post werden überwiegend bei den Firmen "Leonhard-Papierkorb" und "Ludwig & Co." vorgenommen und nicht über die Zentralkanzlei des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß durch entsprechende Kontakte, mit der Zentralkanzlei die Möglichkeit eines finanziell günstigeren Einkaufes festgestellt und gegebenenfalls genutzt werden sollten.

VP. 4570 - Druckwerke

Unter den speziellen Ausgaben für Ver- und Gebrauchsgüter stellen die Ausgaben für Druckwerke weitaus die höchste Kapazität dar. Die Aufwendungen umfassen die Ausgaben für Formblätter und Drucksorten für den Unterricht bzw. den sonstigen Akademiebetrieb, sowie die Anschaffung von Büchern und Fachzeitschriften. Diese Bücher und Fachzeitschriften werden ohne grundsätzliche Kenntnisnahme oder Bewilligung durch die Rechtsabteilung 12 oder die Fachabteilung für das Gesundheitswesen auf Grund von Lehrerwünschen angeschafft.

Die nachstehende Aufstellung zeigt den derzeitigen Jahresbezug von 15 Zeitschriften und Tageszeitungen mit einer jährlichen Aufwandssumme von § 11,853,20.

<u>Zeitungen u. Zeitschriften</u> <u>Abonnements</u>	<u>Jährl. Kosten</u>
1. Tageszeitung KLEINE ZEITUNG	S 2.040,--
2. Tageszeitung NEUE Zeit	S 1.764,--
3. Profil	S 1.200,--
4. Verordnungsblatt für Dienst- bereich BMfUKSp	S 232,--
5. SOZIALE ARBEIT Deutsche Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete	S 995,--
6. Fachzeitschrift PRAXIS DER KINDERPSYCHOLOGIE UND KINDERPSYCHIATRIE	S 650,--
7. KONTRASTE Sozialpolitischer Informations- dienst	S 900,--
8. KSÖ Nachrichten und Stellung- nahmen der Kath.Sozialakademie	S 190,--
9. Zeitschrift EHE UND FAMILIE	S 150,--
10. PSYCHOLOGIE HEUTE	S 680,--
11. NEUE PRAXIS Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik	S 1.432,20
12. Nachrichtenblatt 1% FÜR BEHIN- DERTE KINDER U. JUGENDLICHE	S 180,--
13. Retzhof-Schriften ca.	S 500,--
14. SOZIAL-ARBEIT Fachzeitschrift des Schweizer Berufsverbandes	S 700,--
15. EURAG - Nachrichten der Europ. Vereinigung für die ältere Generation	S 240,--

Der Landesrechnungshof will keineswegs den Bezug bzw. Ankauf der für die Akademiearbeit notwendigen und sinnvollen Druckwerke in Frage stellen, ist aber der Ansicht, daß von der Direktion der Akademie eine dezidierte Sichtung und Überlegung angestellt werden sollte, ob und in welchem Umfang tatsächlich das dzt. bezogene Schrifttum den obgenannten Anforderungen entspricht.

Gegebenenfalls sollten - wo dies ohne Qualitätsverlust in der Lehrtätigkeit möglich ist - Reduzierungen auch bei zukünftigen Wünschen auf dem Buch- und Zeitschriftensektor vorgenommen werden.

VP. 7271 - Honorare für Unterrichtsstunden:

Diese Ausgabenpost umfaßt den weitaus größten Teil der Sachausgaben und die Ausgaben erreichten in den Jahren 1986 bis 1988 jeweils fast S 500.000,--.

Unter diesen Ausgaben fallen speziell an:

- * Honorare für Unterrichtsstunden, derzeit
 - S 200,-- pro Stunde f. Akademiker
 - S 170,-- pro Stunde f. Nichtakademiker

* Honorare für Eignungs- u. Diplomprüfungen im Jahre 1988:

- Diplomprüfung:
 - S 76,-- Vorsitz pro Kandidat
 - S 76,-- Leiter pro Kandidat
 - S 76,-- mündliche Prüfung pro Kandidat
 - S 104,-- schriftliche Prüfung pro Kandidat
 - S 25,-- Schriftführer pro Kandidat
- Eignungsprüfung:
 - S 25,-- Leiter pro Kandidat
 - S 76,-- mündliche Prüfung pro Kandidat
 - S 76,-- Test pro Kandidat
 - S 25,-- Schriftführer pro Kandidat

Laut Erlaß der Rechtsabteilung 12 vom 21. Mai 1985 werden die Gebühren in Entsprechung der bundesgesetzlichen Regelungen nach BGBI.Nr. 314/1976 nach dem vom Landesschulrat jeweils bekanntgegebenen Valorisierungsfaktor aufgewertet.

* Honorar für Praktikumsleiter S 800,-- je vierwöchigem Praktikum und Student, gem. GZ.: 12-205 H 1/28 - 1983

Zu diesen Honorarentgelten bzw. deren Abrechnung stellt der Landesrechnungshof fest:

Die Honorare für die Unterrichtsstunden der nicht hauptamtlichen Lehrkräfte werden in der Verwaltung der Akademie aufgrund der Eintragungen in den Klassenbüchern ermittelt, listenweise erfaßt und der Rechtsabteilung 12 zur Überweisung an die Betroffenen übermittelt.

Die Honorarermittlung läßt insofern zu wünschen übrig, als die bezüglichen Eintragungen in den Klassenbüchern nicht immer ordnungsgemäß erfolgen, demnach Anlaß zu Unklarheiten bzw. Rückfragen geben. Weiters werden Unterrichtsstunden und Lehrveranstaltungen auch außerhalb der Akademieräume vorgenommen, wobei dann die Eintragung im Klassenbuch unterbleiben kann und die Feststellung des Honoraranspruches wiederum erst nachträglich durch Intervention des Honoraranspruchenden erfolgen kann. Die Honorarabrechnungslisten werden von der Rechtsabteilung 12 offensichtlich ohne weitere Gegenkontrolle übernommen und die Honorarüberweisung in die Wege geleitet.

Da eine generelle Kontrolle der geleisteten Honorarstunden - etwa an Hand der verordnungsmäßig festgelegten Stundentafel - nicht möglich erscheint, weil Klassenteilungen, weiters die Vergütung für Konferenzteilnahmen, speziellen Arbeitskreisen usw. die schematische Berechnungskontrolle unprakti-

kabel machen, andererseits jedoch ein wesentlicher finanzieller Aufwand gegeben ist, schlägt der Landesrechnungshof folgenden Modus vor:

Alle von nebenamtlichen Lehrkräften erbrachten und im Sinne der einschlägigen Verordnungen zu honorierenden Unterrichtsstunden bzw. damit zusammenhängende Stunden für den Akademiebetrieb (Konferenzen etc.) sind im Klassenbuch bzw. einer adäquaten Aufzeichnung zu erfassen und von der Direktion der Akademie auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen bzw. gegenzuzeichnen. Stunden, die nicht - oder nicht zeitgerecht - in den Aufzeichnungen belegt sind, dürfen nicht honoriert werden. Eventuelle Nachträge und Ergänzungen sollen nicht nur in den Auszahlungslisten aufgenommen, sondern auch in den Klassenbüchern eingetragen und jederzeit nachvollziehbar ausgewiesen werden.

Gegebenenfalls erschiene die fallweise Vorlage dieser Klassenbücher beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 12, zum Vergleich der Honorarabrechnungen angebracht.

Eine analoge Vorgangsweise bietet sich auch bei den Vergütungen für die Honorare für Eignungs- und Diplomprüfungen an. Die Honorare für Praktikumsleiter - derzeit S 800,-- für ein vierwöchiges Pflichtpraktikum pro Student werden an Personen ausbezahlt, die an den Praxisorten für die Anleitung und Unterweisung des Studenten verantwortlich sind.

Aus den Abrechnungsunterlagen ist nicht ersichtlich, um welche Funktionsausübenden es sich hierbei handelt, auch nicht in welcher Dienststelle oder Organisation die Betroffenen tätig sind, sondern es werden lediglich ihre Namen und privaten Kontonummern angegeben.

Laut Aussage der Direktion der Akademie bzw. der speziell mit der Praxis betrauten Professorin der Akademie bestehen hinsichtlich dieser Vergütung für Praxisleiter keine einheitlichen Vorgangsweisen. Manche Dienststellen beanspruchen diese Vergütung für sich als Institution, manche verzichten überhaupt darauf, obwohl die jeweiligen Empfänger mittels der von der Akademie per Formblatt (siehe Beilage 3) vorgelegten Vereinbarung fixiert werden sollten.

Der Landesrechnungshof ist daher der Ansicht, daß in den Abrechnungslisten die jeweiligen Empfänger mit ihrer Dienststelle angeführt werden, um jederzeit die Berechtigung des Empfanges im Zusammenhang mit der getroffenen Vereinbarung überprüfen zu können. Dieser Vereinbarungen - mit den Namen und der Angabe der Organisation bei der die Praktika absolviert werden - wären gesammelt bei den Abrechnungsunterlagen aufzubewahren, um jederzeit einen gültigen Überblick über die Empfangsberechtigten zu erhalten. Diese Maßnahmen scheinen dem Landesrechnungshof schon deshalb von Relevanz, weil durch die Aufstockung der Praxis-Wochen im Zuge der Sechs-Semester-Ausbildung mit der Anhebung der bisher vorgesehenen jährlichen Ausgabensumme für die Honorierung der Praxisleiter von S 96.000,-- auf S 150.000,-- gerechnet werden muß.

VP. 7297 - Besondere Aufwendungen für Schülerinnen

Die Bezeichnung dieser Voranschlagspost erscheint irreführend. Es handelt sich bei diesen Ausgaben keineswegs nur um Aufwendungen für Schülerinnen, sondern um die Kosten für Exkursionen, spezielle Lehrveranstaltungen außerhalb der Akademieräume usw. und insbesondere die Reisekostenzuschüsse bzw. -ersatz für Studenten und Studentinnen. Hinsichtlich der Kosten für Exkursionen oder Lehrveranstaltungen außerhalb des Akademiegebäudes (Nächtigungsentgelte etc.) gibt der

Landesrechnungshof zu bedenken, ob derartige Veranstaltungen, verbunden mit zusätzlichen Kosten zweckmäßigerweise tatsächlich außerhalb des Akademiegebäudes stattfinden müssen, oder ob in dem einen oder anderen Fall die Veranstaltung auch intern durchgeführt werden könnte. Entsprechende Ansuchen um Bewilligung werden fallweise von der Akademie an die Rechtsabteilung 12 gerichtet, doch besteht auch in dieser Hinsicht keine generelle und bindende Regelung.

Von gravierender Bedeutung erscheint dem Landesrechnungshof jedoch die derzeit nicht gültig gelöst erscheinende Problematik der Reisekostenzuschüsse bzw. -vergütungen an Studierende im Pflichtpraktikum, weil durch die in den nächsten Schuljahren steigende Anzahl der Praktika die Gewichtung dieser Ausgaben im Ansteigen sein wird.

Die derzeitige Situation sieht vor, daß Studierende, die ein Pflichtpraktikum außerhalb des Grazer Raumes absolvieren, eine Fahrtkostenvergütung bis zu S 4.000,-- monatlich erhalten, jedoch mit S 400,-- zunächst als zumutbare Belastung anzusehen sind und erst bei Beträgen darüberhinaus ein Zuschuß gegen Vorlage von Belegen von der Akademie zur Auszahlung gelangt. Studierende, die ein Praktikum außerhalb des Bundeslandes Steiermark absolvieren, sowie solche, die im Rahmen der Studienbeihilfe Anspruch auf erhöhte Praxisabgeltung haben, und Studierende, denen über Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung S 1.000,-- als Unkostenbeitrag gewährt wird, erhalten keine Fahrtkostenzuschüsse seitens der Akademie.

Diese Vorgangsweise ist jedoch nur als geübte Praxis anzusehen, von der Ausnahmen durchaus möglich sind und der Landesrechnungshof mußte bei der bezüglichen Belegseinsicht feststellen, daß eine gültige einheitliche Norm für die Aus-

zahlung dieser Zuschüsse nicht angewendet wird und auch nicht von der Rechtsabteilung 12 vorgegeben erscheint. In Erkenntnis dieser unbefriedigenden Situation, die mit der Ausdehnung des Pflichtpraktikums auf 25 Wochen an Brisanz gewinnt, hat die Direktion einen Vorschlag über die Vergütung der Reisekosten ausgearbeitet und mit Schreiben vom 15. März 1989 dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 12, zur Entscheidung bzw. Genehmigung unterbreitet (Belage 4).

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß ehestens eine Entscheidung bzw. gültige erlaßmäßige Reglementierung der Fahrtkostenzuschüsse ergehen sollte, wobei der Vorschlag der Direktion der Akademie dem Landesrechnungshof als akzeptable Verhandlungsgrundlage erscheint. Ein Manko stellt allerdings der Umstand dar, daß, wie auch die Direktion in ihrem Schreiben ausführt, keine Prognose bezüglich der zu erwartenden Kosten im Detail angegeben werden kann. Dem Landesrechnungshof erschiene demnach auch eine vorläufige, aber erlaßmäßig ausgesprochene Regelung vertretbar, bis auf Grund von Erfahrungswerten eine endgültige Fixierung erfolgt.

In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof auch auf den Umstand hin, daß - trotz entsprechender Bemühungen der diversen Sozialakademien bzw. der Studentenvertretungen - das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Schülerfreifahrt nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 mit persönlichem Schreiben der Frau Bundesminister vom 25. Juli 1988 dezidiert abgelehnt hat (Beilage 5).

Sollte die Rechtsabteilung 12 auf Grund der zu prüfenden Rechtslage dennoch eine Möglichkeit sehen, das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zur Aufgabe seiner ablehnenden Haltung zu veranlassen, würde sich dadurch eine

neue, sowohl für das Land Steiermark bzw. die Akademie als auch für die Studierenden wesentlich günstigere finanzielle Situation ergeben.

Im Zuge dieses Fragenkomplexes hat der Landesrechnungshof auch in die bereits erwähnte Zahlung von Unkostenbeiträgen und Fahrtkosten durch die Steiermärkische Landesregierung für Studierende, die ihr Langzeitpraktikum bei einer Bezirksverwaltungsbehörde absolvieren, an Hand der Belege und Auszahlungsanordnungen Einblick genommen.

Diese Auszahlungen werden zu Lasten des Ansatzes 1/232115-7690 von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen der Sozialakademie zu Handen Fr. Professor Lassbacher überwiesen und von dieser an Hand der beigegebenen Namensliste an die betreffenden Studenten bar ausbezahlt.

- S 1.500,-- für Studierende außerhalb des Studienortes an der Verwaltungsbehörde des Heimatwohnsitzes
- S 2.500,-- für Studierende außerhalb des Studienortes und des Heimatwohnbezirkes, sofern der Studierende am Praktikumsplatz auch Unterkunft besorgen muß und
- S 500,-- für das Praktikum am Studienort Graz (Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung)

Bei der Belegseinsicht mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß die buchhalterischen bzw. kreditmäßigen Unterlagen ordnungsgemäß in der Fachabteilung für das Gesundheitswesen gesammelt wurden, jedoch die Auszahlungsnachweisungen zu wünschen übrig ließen.

Die Empfänger quittieren die Auszahlung zwar im Normalfall mit ihrer Unterschrift in der Liste, doch fanden sich auch Fälle mit fehlender bzw. anderer Unterschrift, als der des

Empfangsberechtigten, weil ein Kollege aus irgendwelchen Gründen die Beihilfe übernommen hatte. Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß jede Auszahlung eindeutig leserlich vom Empfänger bestätigt werden muß, und in Fällen, wo aus berechtigten Gründen eine Übernahme durch den Empfangsberechtigten nicht möglich ist, diesem den Betrag zu überweisen, und den bezüglichen Beleg der Auszahlungsliste anzuschließen hat. Diese ist der Fachabteilung für das Gesundheitswesen nach erfolgter Auszahlung zu retournieren, wo sie dem betreffenden Regierungssitzungsbeschluß bzw. der Auszahlungsanweisung anzuschließen ist, um den jeweiligen Beihilfenfall ordnungsgemäß abzuschließen.

Allerdings ist der Landesrechnungshof der Ansicht, daß im Zuge der generellen Regelung der Beihilfen für den Praktikumsbesuch zweckmäßig wäre, auch die Beihilfengewährung einzubeziehen. Die Auszahlung sollte vereinheitlicht durch die Akademie bzw. durch entsprechende Kreditumschichtung zu Lasten der Akademie erfolgen, um derzeitige Kostenstreuungen hintanzuhalten.

VP. 7280 - Entgelte für Leistungen von Firmen:

Unter dieser Haushaltspost werden u.a. die Ausgaben für die Anfertigung von Fotokopien für den Akademiebetrieb erfaßt, die bei der Zentralkanzlei des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bezogen und im Verrechnungswege der Akademie angelastet werden. Allerdings handelt es sich dabei nur um die Erfüllung spezieller, relativ selten vorkommender Aufträge. So wurden z.B. im Jahre 1987 überhaupt keine Ausgaben unter dem obgenannten Titel getätigt. Die laufenden, für den Akademie bzw. Unterrichtsbetrieb notwendigen Fotokopien, werden in der Rechtsabteilung 5, die im selben Gebäude wie die Akademie untergebracht ist, hergestellt, ohne daß dafür eine Vergütung geleistet wird. Demgemäß besteht auf diese

Weise ein weiterer nicht feststellbarer Ausgabensektor für das Land Steiermark bzw. die Akademie, der haushalts- bzw. zahlenmäßig nicht erfaßt ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Umfang dieser Leistungen für einen gewissen Zeitraum feststellen zu lassen, und gegebenenfalls eine entsprechende buchmäßige Belastung der Akademie im Sinne des Grundsatzes der Budgetwahrheit vorzunehmen. In diesem Zusammenhang verweist der Landesrechnungshof auch auf seine Ausführungen im gegenständlichen Bericht unter dem Abschnitt "Einnahmen".

Auf der genannten Ausgabenpost bzw. fallweise auch bei VP 6180 werden von der Akademie auch Reparaturen bzw. Wartungen von Büromaschinen in geringem Umfang erfaßt, Wartungsverträge bestehen nicht.

Im Zuge dieser Prüfung hat sich der Landesrechnungshof auch an Hand des vorliegenden Schriftverkehrs bzw. entsprechender Kontakte mit der Direktion der Akademie mit dem Problem einer eventuellen Haftpflichtversicherung für Studenten in praxisorientierten Unterrichtsveranstaltungen befaßt. Eine derartige Versicherung, die von der Direktion der Akademie angeregt wurde, ist lt. Schreiben der Rechtsabteilung 12 vom 4. Februar 1985, GZ.: 12-205 S 1/401 - 1985 und 25. Februar 1985, GZ.: 12-205 S 1/420 - 1985 unter Bezugnahme auf eine diesbezügliche Entscheidung der Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung abgelehnt worden, weil dies dem Grundsatz der Nichtversicherung zuwiderlaufe.

Im Schreiben vom 25. Februar 1985 hat die Rechtsabteilung 12 mitgeteilt, daß in dieser Angelegenheit, die immerhin im Anlaßfall zu Regreßforderungen führen könnte, ihrer Meinung nach diese Forderungen an den Bund gerichtet werden müßten

bzw. dieser sie an die Studierenden weitergeben könnte. Eine entsprechende Anfrage um Interpretation dieser Rechtsfrage an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst wurde in Aussicht genommen.

Da eine bezügliche Antwort bzw. Klärung der Rechtsfrage aus der vorliegenden Aktenlage in der Akademie nicht ersichtlich war, ist der Landesrechnungshof der Meinung, daß weitere Schritte unternommen werden sollten, um das Land Steiermark aber auch die Studierenden vor möglichen finanziellen Schadensfällen zu bewahren. In der Beilage 6 sind die bezüglichen Schreiben der Rechtsabteilung 12 angeschlossen.

IV/2/3 Einnahmen

Mit Ausnahme des Jahres 1986, in welchem ein einmaliger Abverkauf von Altmaterial (Schreibmaschine) in Höhe von S 400,-- stattfand, erzielt die Akademie keinerlei Einnahmen und sind auch keine solchen im Landesvoranschlag zu ihren Gunsten vorgesehen.

Da der Besuch der Akademie bzw. der Bezug der Lehrunterlagen und Lehrbehelfe für die Studenten kostenlos ist, können auch keine Einnahmen anfallen.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß eine gewisse Vergütung für den Lehrmittelaufwand seitens der Studierenden vertretbar wäre, wobei aus verwaltungstechnischen Gründen die Einhebung eines Pauschalbetrages - etwa zu Semesterbeginn - ein gangbarer Weg wäre, der auch von der Direktion der Akademie begrüßt wurde. Diese müßte allerdings entsprechende Berechnungen anstellen, um die Höhe dieser Pauschalvergütungen in angemessener Weise fixieren zu können.

Zu diesem Vorschlag bemerkt der Landesrechnungshof, daß lt. Auskunft der Direktion der Sozialakademie in anderen Bundesländern, z.B. Vorarlberg, von den Studierenden entsprechende Beiträge für Lehrmittel eingehoben werden.

V. Auslastung

Die Zahl der Bewerber um Aufnahme in die Akademie für Sozialarbeit übersteigt jährlich wesentlich die Aufnahmskapazität der Akademie.

In den letzten sieben Jahren standen den tatsächlich aufgenommenen jeweils 30 Bewerbern nachstehende Zahlen an Aufnahmewerbern gegenüber:

1983	281
1984	277
1985	254
1986	233
1987	226
1988	171
1989	140 (weil Bewerbungsfrist zum Zeitpunkt der Einschau noch nicht abgeschlossen war)

Auf Grund einer Eignungs- bzw. Aufnahmeprüfung werden jährlich 30 Bewerber in die Akademie aufgenommen, die volle Auslastung ist demnach - trotz einem gewissen Rückgang an Bewerbern in den Jahren 1988 und 1989 - voll gegeben.

Zu den Aufnahme modalitäten trifft der Landesrechnungshof im einzelnen nachstehende Feststellungen:

- * Die Eignungsprüfung wird von einer Kommission - unter Vorsitz des Direktors der Akademie - abgenommen. Die Prüfung ist sowohl mündlich als auch schriftlich, wobei besonderer Wert auf das Einzelgespräch mit den Bewerbern gelegt wird. Ein Modell für derartige Gespräche ist als Beilage 7 dem gegenständlichen Bericht angeschlossen.

- * Das Bestehen der Eignungsprüfung bietet noch keine Gewähr für die Aufnahme, weil eine Reihung nach den dreißig besten Bewerbern vorgenommen wird. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß die besten Absolventen des Vorbereitungslehrganges ebenfalls für die Aufnahme qualifiziert sind.

- * Kandidaten aus Kärnten werden den steirischen Bewerbern gleichgestellt, Kandidaten aus den übrigen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn keine steirischen Bewerber mit gleicher Qualifikation gegeben sind, Ausländer im Prinzip überhaupt nicht.

- * Bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung ist eine nochmalige Bewerbung nicht möglich, gegen die Entscheidung der Kommission ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Dem Landesrechnungshof erscheint es überlegenswert, ob allenfalls für die Studierenden aus Kärnten ein entsprechender Schulkostenbeitrag eingehoben werden sollte.

Die Zahl der jährlich Diplomierten entspricht in etwa der der aufgenommenen Bewerber, sodaß der Gesamtstand der Studenten in der Akademie bei der zweijährigen Ausbildung mit 60 gleich blieb. Im Studienjahr 1989/90 wird sich durch die Einführung des 5. und 6. Semesters die Zahl der Studierenden um rund 30 erhöhen.

In diesem Zusammenhang kam der Landesrechnungshof auch nicht umhin, auf eine gewisse Problematik bei der Führung des sogenannten Vorbereitungslehrganges hinzuweisen.

Dieser einjährige Lehrgang soll Nichtmaturanten die Möglichkeit geben, bei Bestehen der Eignungsprüfung mit einer adäquaten Ausbildung in die Akademie aufgenommen zu werden,

wobei die besten Absolventen mit Sicherheit in den ersten Jahrgang der Akademie eintreten können und einen gewissen Vorteil gegenüber den anderen Bewerbern mit Vollmatura haben.

Abgesehen davon, daß die Klassifizierung der "besten Absolventen" des Vorbereitungslehrganges dem Landesrechnungshof insofern problematisch erscheint, weil kein gültiger Notenschnitt verlangt wird und die Beurteilung demnach im Zweifelsfall nach subjektiven Kriterien erfolgen muß, ist eine vorrangliche Aufnahme von Bewerbern ohne Vollmatura nicht ein-sichtig, so lange genügend Bewerber vorhanden sind. Darüberhinaus verursachen diese ca. 8 bis 10 Studierenden im Vorbereitungskurs durch den Anfall von Lehrerhonoraren weitere Kosten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, den Vorbereitungslehrgang solange auszusetzen, als ausreichend Vollmaturanten sich um die Aufnahme in die Sozialakademie bewerben.

VI. Schlußbemerkung

Die Akademie für Sozialarbeit des Landes Steiermark stellt eine Privatschule des Landes Steiermark mit Öffentlichkeitsrecht dar und ist in Graz, Paulustorgasse 4, untergebracht.

Im Sinne des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), BGBl.Nr. 242/1962, bzw. der inzwischen ergangenen bezüglichen Gesetzesnovellen, hat die Akademie die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule das für die Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit erforderliche Wissen und Können zu vermitteln.

In der 9. Schulorganisationsgesetznovelle, BGBl.Nr. 271/1985 wurde die derzeit gültige Organisationsform folgend festgelegt:

- * Sechs Semester für Kandidaten mit abgelegter Reifeprüfung und
- * für Aufnahmewerber ohne Reifeprüfung zusätzlich ein einjähriger Vorbereitungslehrgang. Dieser Lehrgang dient dazu, um Bewerberinnen und Bewerbern ohne Matura, die sich im Zuge einer Eignungsprüfung geeignet zeigen, das Studium an der Akademie zu ermöglichen.

Die Akademie - bzw. ihre diversen Vorgänger-Lehranstalten - hat im Laufe ihrer 70-jährigen Geschichte einen ständigen Wechsel in der Struktur und Zielvorgabe für die Ausbildung im Fürsorge- und Sozialwesen durchgemacht, der durch die jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen und weltanschaulich-politischen Gegebenheiten und Lehrmeinungen geprägt war und sich in signifikanten Schwerpunkten dokumentierte.

Das derzeitige Berufsbild der Sozialarbeit hat sich grund-

sätzlich von stark kontrollierender, amtsbezogener Tätigkeit zur Erfüllung qualifizierter, berufsmäßig geleisteter Form mitmenschlicher Hilfe für den Einzelnen und die Gemeinschaft entwickelt. Dieses veränderte Selbstverständnis kommt in der Berufsbezeichnung "Sozialarbeiter" statt der nicht überall positiv besetzten Bezeichnung "Fürsorgerin" bzw. "Fürsorger" zum Ausdruck.

Grundlage für die Organisation und die Tätigkeit der Akademie sind nunmehr der mit Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Sport vom 6. August 1987, BGBl.Nr. 456/1987, erlassene Lehrplan sowie die vom gleichen Ministerium mit Erlaß vom 3. Oktober 1988, Zl.: 21471/13-24/88, festgesetzte Vorschrift für die Diplomprüfung. Demnach ist die Tätigkeit der Akademie eindeutig auf eine möglichst optimale Schulung der Absolventen im Sinne des obgenannten Berufs- und Menschenbildes als "Sozialarbeiter" ausgerichtet. Sowohl durch den Umfang der angebotenen Wissensgebiete und Lehrfächer als auch das zeitliche Ausmaß (dreijährige Ausbildungsdauer) erscheint eine bisher noch nie mögliche Intensität und Universalität des Studiums gegeben. Der Lehrplan der Akademie umfaßt lt. § 81 des SchOG folgende Pflichtgegenstände:

- a) Human- und Sozialwissenschaften
- b) Methodik der Sozialarbeit
- c) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind
- d) ein Praxissemester sowie sonstige Praktika

Eine inhaltliche Beurteilung bzw. Wertung dieser weitgehendst im gesellschaftspolitischen Bereich integrierten berufsbildenden Leit- und Lehrgedanken der Akademie konnte nicht Gegenstand der Prüfung durch den Landesrechnungshof im Rahmen des vorliegenden Prüfungsauftrages sein.

Da jedoch die Akademie als Institution des Landes Steiermark

zur Gänze aus Mitteln des Landes ihren Betrieb bestreitet, hatte der Landesrechnungshof seine Prüfung speziell unter dem Aspekt durchzuführen, in welcher Höhe und zu welcher konkreten Aufgabenerfüllung diese Mittel Verwendung finden bzw. welcher Auslastungs- und Ausbildungseffekt dazu in Relation gebracht werden kann.

In diese Prüfung, die sich primär auf die Rechnungsjahre 1986, 1987 und 1988 bezogen hat, wurden - soweit dies bei der Beurteilung der organisatorischen und finanziellen Gegebenheit relevant erschien - auch die vorstehend dargelegten ideellen Lehr- und Zielinhalte der Akademie ins Kalkül einbezogen.

Die organisatorische bzw. rechtliche Struktur der Akademie ist ein - seit Jahren bestehendes - schwer zu überblickendes und mit Kompetenzüberschneidungen behaftetes Provisorium.

Die Akademie ist in der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nicht erfaßt.

In verwaltungsmäßigen, budgetären, personellen und fachlichen Belangen ist diese vier verschiedenen Aufsichts- bzw. Kompetenzbereichen zu- bzw. untergeordnet (Fachabteilung für das Gesundheitswesen, Rechtsabteilung 12, Rechtsabteilung 1 und Landesschulrat). Dies führt in der Praxis zu Kompetenzüberschneidungen und mangelnder Kostentransparenz, sodaß die Feststellung der tatsächlichen Gesamtaufwendungen für den Akademiebetrieb durch die derzeitige Organisationsstruktur verhindert wird. Im Verwaltungsbereich ist die Fachabteilung für das Gesundheitswesen weder fachlich noch organisatorisch in der Lage, mitbestimmend tätig zu werden, weil es sich hierbei primär um unterrichtsspezifische und schulorganisatorische Belange handelt, die von der Akademie selbst bzw. gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Landesschulrat abzuhandeln sind.

Der Landesrechnungshof ist deshalb zu der Ansicht gelangt, daß die Akademie aus den Aktenplanabschnitten bzw. Kompetenzen der Fachabteilung für das Gesundheitswesen bzw. der Rechtsabteilung 12 herausgelöst und als Anstalt "sui generis" geführt werden sollte.

Damit wäre der - weder im Sanitäts- noch Fürsorgebereich zu involvierenden - eigenständigen Aufgabenstellung der Akademie Rechnung getragen und die jederzeitige dezidierte Kostenfeststellung für den Betrieb und die Ausbildung der Studierenden gegeben.

Sollte diese Maßnahme auf grundsätzliche bzw. rechtliche Schwierigkeiten stoßen, erschiene dem Landesrechnungshof die Zusammenfassung der verwaltungsmäßigen und budgetären Belange im Bereich der Fachabteilung für das Gesundheitswesen als organisatorisch und arbeitstechnisch praktikable, wenn auch nicht optimale Lösung.

Folgende ziffernmäßig ermittelbaren Ausgaben, die jedoch nicht die Gesamtausgaben darstellen, weil die gesamten Betriebskosten der Akademie in den Kosten der Abteilung für das Gesundheitswesen involviert sind, waren feststellbar:

1986: S 2,292.001,97
1987: S 2,456.944,23
1988: S 2,585.714,22

Somit betragen die Kosten je Studierenden im Jahre

1986: S 39.517,25
1987: S 42.361,10
1988: S 43.835,66

Unter Berücksichtigung der zweijährigen Studienzeit - die

bis 1989 Gültigkeit hatte - ergibt sich demnach pro Studierenden ein durchschnittlicher Kostenaufwand von S 81.878,35, bei den Absolventen im Jahre 1987 und von S 86.186,76 bei den Absolventen im Jahre 1988.

Bei einer fiktiven Berechnung der Kosten unter Annahme der nunmehr gültigen dreijährigen Ausbildungszeit würden sich die Kosten pro Studierenden auf S 125.704,01 erhöhen.

Der Landesrechnungshof weist insbesondere darauf hin, daß sich die Kosten in erster Linie durch die Erweiterung des Ausbildungsrahmens um ein Jahr in Hinkunft beträchtlich erhöhen werden. Unterstrichen wird diese Prognose des Landesrechnungshofes durch den Umstand, daß der Landesvoranschlag für das Jahr 1989 mit S 2,879.000,-- um 19,11% über den durchschnittlichen vergleichbaren Aufwendungen der Jahre 1986 - 1988 liegt.

Der Landesrechnungshof muß daher in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit von Einnahmeverbindlichkeiten - wie im gegenständlichen Bericht angesprochen - nochmals ventilieren und grundsätzlich die Empfehlung aussprechen, durch Ausnutzung aller sich bietenden und ebenfalls im Bericht dargelegten Einsparungsmöglichkeiten den zu erwartenden Kostenanstieg möglichst gering zu halten.

Der Personalaufwand der Akademie betrug in den Jahren 1986 - 1988 durchschnittlich 96,5% der Ausgaben, bzw. pro Bediensteten einen durchschnittlichen Jahresaufwand von S 462.688,75. Trotz dieser extremen Belastung ist ab 1. September 1989 die Einstellung einer weiteren Bediensteten vorgesehen, für die weder im Dienstpostenplan 1989 ein Dienstposten vorgesehen ist, noch entsprechende gültige und nachvollziehbare Bedarfsberechnungen vorgelegt werden konnten. Der Landesrechnungshof muß diese Personalvermehrung daher als problematisch ansehen.

Bei der Abrechnung der Dauermehrdienstleistungen für die hauptamtlich tätigen Lehrkräfte in den Jahren 1984 - 1987 sind der Akademie bei der Erstellung der bezüglichen Meldungen Irrtümer unterlaufen, die zu Fehlberechnungen seitens der Rechtsabteilung I bzw. der Landesbuchhaltung führten. Eine entsprechende Neuberechnung und gegebenenfalls entsprechende Rückverrechnungen erscheinen dem Landesrechnungshof geboten.

Dem Landesrechnungshof erscheint die derzeitige Bewertung des Postens der Verwaltungsbediensteten in der Verwendungsgruppe C/V - im Vergleich zu den laut Dienstplatzbeschreibungen zu erfüllenden Aufgaben - nicht vertretbar, weshalb eine Neubewertung des Arbeitsplatzes angebracht erscheint. Weiters erscheint dem Landesrechnungshof eine gesonderte Honorierung der Bibliothekstätigkeit der genannten Bediensteten - zumindest in der derzeitigen Form auf Stundenhonorarbasis - nicht vertretbar, weil diese Tätigkeit ohnedies in ihre Dienstobliegenheiten fällt.

Der Sachaufwand ist - vor allem bei Ausklammerung der Unterrichtshonorare für nebenamtliche Lehrkräfte eher bescheiden, doch darf nicht übersehen werden, daß die gravierenden Aufwendungen für den Betrieb der Akademie (Gebäudeinstandhaltung, Reinigung, Telefon, etc.) nicht in den ausgewiesenen Summen involviert sind und auch nicht erfaßt werden können, weil sie im Büro- und Betriebsaufwand der Fachabteilung für das Gesundheitswesen enthalten sind.

Hinsichtlich des sogenannten verbleibenden "Zweckaufwandes" der Akademie hat der Landesrechnungshof im gegenständlichen Bericht - wo ihm dies angebracht erschien - Vorschläge für mögliche Kostenreduzierungen bzw. Einsparungen bzw. die Behebung buchhalterischer Mängel erstattet.

Bezüglich der Honorarverrechnung - die mit jährlich ca. S 500.000,--den größten Teil des Sachaufwandes ausmacht - obwohl es sich de facto um Ausgaben für personelle Leistungen handelt, sowie der Besonderen Aufwendungen für Schüler hat der Landesrechnungshof ebenfalls Vorschläge und Hinweise für eine kontrollsichere, einheitliche und rationelle Vorgangsweise unterbreitet. Dies insbesondere hinsichtlich der richtigen Erfassung aller tatsächlich honorierten Unterrichtsstunden bzw. der Abrechnungsmodalitäten für die Vergütungen an Studierende während der Praktika außerhalb des Akademieortes.

Bereits seit längerem übersteigt die Zahl der Aufnahmewerber beträchtlich die Aufnahmekapazität der Akademie, die mit dreißig Aufnahmen jährlich festgelegt ist.

Der Landesrechnungshof erachtet daher die Führung des sogenannten Vorbereitungslehrganges als unnötig und kostenverursachend. Dieser Lehrgang wäre solange auszusetzen, als ausreichend Vollmaturanten sich um die Aufnahme in die Sozialakademie bewerben.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 6. November 1989 stattgefundenen Schlußbesprechung eingehend erörtert.

An der Schlußbesprechung haben teilgenommen:

vom Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor-Stv.
Wirkl.Hofrat Dr.Hans LEIKAUF
Wirkl.Hofrat Dr.Rudolf TAUS
Regierungsrat Erwin EBERL

von der Rechtsabteilung I: Oberregierungsrat Dr.Erwin WANKE

von der Rechtsabteilung 12: Abteilungsvorstand
Wirkl.Hofrat Dr.Josef SCHAFFER
Oberregierungsrat Dr.Hans SCHÖNHOFER
Oberamtsrat Gerhard KARCH

von der Fachabteilung für
das Gesundheitswesen: Landessanitätsdirektor
Hofrat Dr.Gernot RAUTER

von der Akademie für
Sozialarbeit des Landes
Steiermark: Direktor Prof.Dr.Gernot KRAFT

vom Büro des Herrn
Landeshauptmannstellver-
treters Prof. Jungwirth: Oberregierungsrat Dr.Hellmuth WIPPEL

vom Büro des Herrn
Landesrates Dr. Strenitz: prov.Oberkommissär Mag.Karl WURZER

Graz, am 7. November 1989

Der Landesrechnungshofdirektor:


(Wirkl. Hofrat Dr. Lieb)